

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2009-003
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 27.01.2009 Verfasser: Margarete Steffen
Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Gägelow auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V zur Übertragung von Aufgaben auf das Amt gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
10.02.2009	Gemeindevertretung Gägelow	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gägelow genehmigt die am 02.02.2009 auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V getroffene Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters zur Übertragung der Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevorstandes insgesamt auf einen von der Gemeindevorstandesbehörde zu berufenden Vorstand für die Kommunalwahlen gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz M-V.

Die Übertragung gilt bis auf Widerruf durch die Gemeinde.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Sachverhalt:

Gemäß § 11 KWG M-V ist (neben dem Wahlvorstand für den Wahlbezirk) der Gemeindevahlausschuss und der Gemeindevahlleiter für die Gemeinde Wahlorgan. Der Gemeindevahlleiter wird nach § 12 Abs. 2 KWG M-V durch die Gemeindevertretung gewählt. Unter dem Vorsitz des Wahlleiters wird gemäß § 12 Abs. 3 KWG M-V aus dem Kreis der Wahlberechtigten insbesondere für Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie zur Feststellung und Nachprüfung der Wahlergebnisse ein Gemeindevahlausschuss gebildet.

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG M-V können amtsangehörige Gemeinden die Aufgaben des Gemeindevahlleiters insgesamt auf den Amtsvorsteher und zugleich die Aufgaben des Gemeindevahlausschusses insgesamt auf einen von der Gemeindevahlbehörde zu berufenden Wahlausschuss übertragen; er ist in diesem Fall Gemeindevahlausschuss. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Die Übertragung hat sich bei den letzten Wahlen als zweckmäßig erwiesen und sollte auch für die Kommunalwahlen in der Zukunft vorgenommen werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung M-V gilt die Übertragung unbefristet bis zu ihrem Widerruf. Der Widerruf muss spätestens am 120 Tag vor der Wahl gegenüber dem Amt erklärt werden.

Da eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur anstehenden Kommunalwahl 2009 nicht mehr rechtzeitig möglich ist, hat der Bürgermeister gem. § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V aufgrund der äußersten Dringlichkeit die Entscheidung bereits am 02.02.2009 getroffen.

Zur Vermeidung von Wiederholungsbeschlüssen ist die Übertragung auch für künftige Kommunalwahlen bis auf Widerruf durch die Gemeinde vorgenommen worden. Die Entscheidung des Bürgermeisters ist durch die Gemeindevertretung zu genehmigen.